

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes (2. AAÜG-Änderungsgesetz – 2. AAÜG-ÄndG)

A. Zielsetzung

Das Bundesverfassungsgericht hat mit seinen Urteilen vom 28. April 1999 über die Regelungen zur Überführung der Ansprüche und Anwartschaften aus den zahlreichen Zusatz- und Sonderversorgungssystemen der ehemaligen DDR entschieden. Hierbei hat das Gericht bestimmte Regelungen des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes (AAÜG) für mit dem Grundgesetz unvereinbar und (teilweise) nichtig erklärt. Infolge der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 100, 1 ff.; 59 ff.; 104 ff.; 138 ff.) hat das Bundessozialgericht in verschiedenen Urteilen vom 3. und 4. August 1999 (BSGE 84, 156 ff.; 180 ff.) insbesondere die vom Bundesverfassungsgericht angeordnete verfassungskonforme Auslegung konkretisiert.

Darüber hinaus liegen auch Entscheidungen des 4. Senats des Bundessozialgerichts vom 10. November 1998 (BSGE 83, 104 ff.; B 4 RA 25/98 R; BSG SozR 3 – 2600 § 256a Nr. 2 – B 4 RA 32/98 R; B 4 RA 21/98 R; B 4 RA 38/98 R; B 4 RA 43/98 R) zur Rechtserheblichkeit von erzielten Arbeitsverdiensten in Beschäftigungszeiten bei der Deutschen Reichsbahn bzw. bei der Deutschen Post vor.

In Umsetzung der aus höchstrichterlicher Rechtsprechung resultierenden Vorgaben besteht Korrekturbedarf bei den in den Entscheidungen angesprochenen gesetzlichen Regelungen.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf sieht u. a. folgende Maßnahmen vor:

- Aufhebung der Begrenzung des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts für „systemnahe“ Sonder- und Zusatzversorgungssysteme sowie in Fällen der Ausübung „systemnaher“ Funktionen i. d. F. des Rü-ErgG entsprechend der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts
- Anhebung der Begrenzung des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgeltes für ehemalige Angehörige des Ministeriums für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit (MfS/AfNS) von 70 v. H. auf 100 v. H. des Durchschnittsentgelts im Beitrittsgebiet
- Aufhebung der vorläufigen Zahlbetragsbegrenzung für Leistungen aus den Zusatzversorgungssystemen nach Anlage 1 Nr. 1 und 4 bis 18 des AAÜG

- Anhebung der vorläufigen Zahlbetragsbegrenzung für Leistungen aus dem Sonderversorgungssystem des MfS/AfNS durch Anwendung des Gesetzes über die Aufhebung der Versorgungsordnung des ehemaligen MfS/AfNS vom 29. Juni 1990
- Neufassung der Regelungen zur Neuberechnung von Bestandsrenten aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen, die nach den Vorschriften des AAÜG zum 31. Dezember 1991 in die Rentenversicherung überführt worden sind
- Erweiterung der Bestandsschutzregelung für ehemalige Angehörige von Zusatz- und Sonderversorgungssystemen auf einen Rentenbeginn bis 30. Juni 1995 und Dynamisierung der Bestandsschutzbeträge
- Rechtliche Klarstellung zu den Beschäftigungszeiten bei der Deutschen Reichsbahn oder bei der Deutschen Post berücksichtigungsfähigen Arbeitsverdiensten.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Nachzahlungen bis zum 30. April 1999:

- **Zusatzversorgungssysteme:** 435 Mio. DM
- **Sonderversorgungssysteme einschl. MfS/AfNS:** 257 Mio. DM

Jährliche Mehraufwendungen nach dem 30. April 1999 (undynamisch):

- **Zusatzversorgungssysteme:** 165 Mio. DM
- **Sonderversorgungssysteme einschl. MfS/AfNS:** 160 Mio. DM

Beschäftigungszeiten bei der Deutschen Reichsbahn und der Deutschen Post:

- jährliche Mehraufwendungen** 110 Mio. DM
- Nachzahlungen** 325 Mio. DM

Die anfallenden Kosten verteilen sich wie folgt:

Zusatzversorgung (außer Parteien) rd. 35 v. H. auf den Bund
rd. 65 v. H. auf die neuen Bundesländer

Zusatzversorgung Parteien SED/PDS Sondervermögen des Bundes
Blockparteien 100 v. H. auf den Bund

Sonderversorgung

NVA 100 v. H. auf den Bund
Zoll 100 v. H. auf den Bund
MfS/AfNS 100 v. H. auf den Bund
Volkspolizei, Feuerwehr 100 v. H. auf die neuen Bundesländer

Die Aufwendungen aufgrund der gesetzlichen Klarstellung zu den für Beschäftigungszeiten bei der Deutschen Reichsbahn oder bei der Deutschen Post berücksichtigungsfähigen Arbeitsverdiensten trägt der Bund.

2. Vollzugsaufwand

Zur Umsetzung der Urteile des Bundesverfassungsgerichts fallen einmalig Verwaltungskosten in Höhe von bis zu 50 Mio. DM an.

E. Sonstige Kosten

Der Wirtschaft entsteht durch die Maßnahmen kein administrativer und finanzieller Aufwand. Durch die vorgesehenen Änderungen werden die verfügbaren Einkommen der betroffenen Rentnerhaushalte erhöht. Da das zusätzlich erzeugte Nachfragepotential im Verhältnis zur gesamtwirtschaftlichen Nachfrage nicht ins Gewicht fällt, sind nennenswerte Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, jedoch nicht zu erwarten.